

Statuten - Wiesner Dorfverein

I. Name, Rechtsform und Sitz

1. *Name, Rechtsform, Sitz*

Unter dem Namen **Wiesner Dorfverein** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos.

II. Zweck und Mittel

2. *Zweck*

Der Verein, sofern er als Fraktionsgebietsvertretung anerkannt ist, bezweckt die Mitwirkung der lokalen Bevölkerung bei der Erfüllung von gemeinnützigen Aufgaben im Bereich des Fraktionsgebiets. Der Verein leistet damit einen wichtigen Beitrag im Rahmen der demokratiepolitischen Meinungsbildung in der Gemeinde Davos. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

3. *Mittel*

Jährliche Mitgliederbeiträge sind ab dem auf den Beschluss der Mitgliederversammlung zur Höhe der Beiträge folgenden Vereinsjahr zu entrichten. Der Verein nimmt ausserdem Spenden und Zuwendungen aller Art entgegen.

Die Gemeinde finanziert zudem Aktivitäten im Bereich des Fraktionsgebietes in dem mit der ehemaligen Fraktion vereinbarten Umfang.

Der Verein ist nicht gewinnstrebig, sondern setzt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel gemäss seinem Zweck und seinen Aufgaben ein.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Mitgliedschaft

4. *Voraussetzungen Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen.

5. *Erwerb und Verlust Mitgliedschaft*

Aufnahmegesuche sind schriftlich (E-Mail genügt) an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zu Händen des Vorstandes erfolgen (E-Mail genügt).

IV. Organisation des Vereins

6. *Organe des Vereins*

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. *Die Mitgliederversammlung*

7.1. Bedeutung und Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

7.2. Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- g) Änderung der Statuten (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kleinen Landrat)
- h) Auflösung des Vereins

7.3. Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch das einfache Mehr der an der Versammlung anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausserdem ist für deren Gültigkeit die Genehmigung durch den Kleinen Landrat notwendig.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

8.1. Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen mit Wohnsitz in der Fraktionsgemeinde.

Mitglieder des Grossen Landrates und des Schulrates mit Wohnsitz im Fraktionsgebiet können von Amtes wegen im Vereinsvorstand Einsitz nehmen und sind vom Vereinsvorstand zu Beginn jeder Legislatur zur Inanspruchnahme der Einsitz Möglichkeit anzufragen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

8.2. Befugnisse

Der Vorstand umfasst die Ressorts des Präsidiums, der Finanzen und des Aktuariats. Er konstituiert sich selber, wobei das Präsidium von einer Person mit Erstwohnsitz in der Fraktionsgemeinde besetzt wird. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen ein und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Buchführung des Vereins zuständig und entscheidet über alle Fragen, die nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand kann jährlich über eine Summe von Fr.500.- verfügen. Er darf Verpflichtungen die den Rahmen dieser Summe überschreiten, nur mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.

8.3. Besondere Aufgaben

Der Vereinsvorstand ist dem Kleinen Landrat bei wichtigen Fragen, die ein Quartier direkt oder besonders betreffen, auf schriftliche Anfrage hin zur schriftlichen Stellungnahme verpflichtet. Ausserdem unterbreitet er dem Kleinen Landrat jährlich die Budgetierung und Rechnungslegung zur Kenntnisnahme.

Falls der Vorstand eine öffentliche Informationsveranstaltung für Fraktionseinwohnerinnen und Fraktionseinwohner organisiert, lädt er auch ein Mitglied des Kleinen Landrates ein, unter vorgängiger Absprache der Traktandenliste mit ebendiesem.

8.4. Geschäftsordnung

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

8.5. Spesen

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Die Revisionsstelle

9.1. Zusammensetzung und Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder einer juristischen Person, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Amtszeit entspricht derjenigen des Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich.

9.2. Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

V. Weitere Bestimmungen

10. *Zeichnungsberechtigung*

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. *Haftung*

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. *Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Davos. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

Die Gemeinde Davos hat das Geld des Vereins für die Dauer von fünf Jahren treuhänderisch aufzubewahren und in dieser Zeit einer Nachfolgeinstitution mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung zu stellen. Sollte sich innert fünf Jahren keine Nachfolgeinstitution bilden lassen, muss die Gemeinde das Geld selber für gemeinnützige Zwecke im Fraktionsgebiet einsetzen.

13. *Rückzug der Anerkennung als Fraktionsvertretung*

Der Kleine Landrat kann dem Verein die Anerkennung als Fraktionsgebietsvertretung gemäss Art. 2 entziehen, sofern der Verein keine Aktivitäten entfaltet, die dem Vereinszweck dienen oder die Vorgaben von Statuten oder Gesetz nicht einhält. Der Kleine Landrat kann diesfalls einen anderen Verein mit der Fraktionsgebietsvertretung betrauen.

14. *Inkrafttreten*

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14.06.2019 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der/die Vorsitzende:

Der/die Protokollführende

.....

.....